

Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2011

Animalia

Die Versicherung für Haustiere

Artikel 1 Definitionen zum besseren Verständnis des Versicherungsvertrages

Versicherungsnehmer

Person, die:

- den Antrag unterzeichnet;
- verantwortlich für die Zahlung der Prämien ist;
- und Leistungen der Animalia SA erhält.

Tierhalter

Person, die für das versicherte Tier verantwortlich ist.

Krankheit (-chronische)

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt zur Folge hat.

Chronisch im Sinne dieser Bedingungen ist jede Krankheit, deren Behandlung mehr als 3 Monate dauert oder gedauert hat.

Unfall

Plötzliche, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung des Körpers des Tieres zur Folge hat und einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt bedarf.

Karenzfrist

Zeitspanne von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages, während der die Leistungen nicht gewährt werden.

Franchise

Fixer Jahresbetrag, den der Versicherungsnehmer im Schadenfall zu übernehmen hat.

Tierarzt

Diplomierter Therapeut und Mitglied der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) oder Inhaber eines gleichwertigen Diploms im Falle einer Notfallbehandlung im Ausland.

Euthanasie

Medizinisch indizierte Handlung, die zum Ziel hat, den Leiden des Tieres ein Ende zu setzen oder eine künstliche Erhaltung des Lebens zu vermeiden.

Referenztarif für Leistungen

Tarif, welcher von der Animalia SA für die Leistungsvergütung festgelegt wird. Die Änderung des Tarifs bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ergebnis des Vertrages

Differenz zwischen dem Totalbetrag der einkassierten Prämien und dem der bezahlten Leistungen, abzüglich 30% für den Reservenauflauf und die Verwaltungskosten.

Artikel 2 Leistungen

2.1 Versicherte Leistungen im Fall von Krankheit und Unfall

- 2.1.1 Diagnostische und therapeutische Massnahmen.

- 2.1.2 Physiotherapie-, Homöopathie-, Akupunktur- und Osteopathiebehandlungen.

- 2.1.3 Behandlungen chronischer Krankheiten während der ersten 90 Tagen, die der Erstbehandlung in Zusammenhang mit dieser Krankheit folgen.

- 2.1.4 Impfungen.

- 2.1.5 Unterkunft und Pension in der Praxis.

Die in den Artikeln 2.1.1 bis 2.1.5 umschriebenen Leistungen sind von einem Tierarzt oder einem von der Animalia SA anerkannten Fachmann zu erbringen und werden gemäss Referenztarif für Leistungen rückvergütet. Behandlungen, die im Referenztarif nicht vorgesehen sind, werden nicht vergütet.

- 2.1.6 Von einem Tierarzt verschriebene oder abgegebene Medikamente und Hilfsmittel, die zur Heilung der Krankheit oder des Unfalls notwendig sind.

- 2.1.7 Transportkosten in einer Tierambulanz im Notfall.

2.2 Nicht versicherte Leistungen im Fall von Krankheit und Unfall

- 2.2.1 Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben.

- 2.2.2 Versicherungsfälle, die innerhalb der Karenzfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages eintreten.

- 2.2.3 Eingriffe plastischer und wiederherstellender Chirurgie und deren Folgen.

- 2.2.4 Tätowierungskosten und Anbringen von Mikrochips.

- 2.2.5 Zahnleistungen, ausser unfallbedingte.

- 2.2.6 Schädigungen des Tieres, die durch den Halter oder durch Personen, für die er verantwortlich ist, absichtlich zugefügt werden.

- 2.2.7 Schädigungen des Tieres, die durch Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben.

- 2.2.8 Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sich anlässlich von Wettkämpfen oder Trainings ereignen, in denen das Tier einem oder mehreren anderen Tieren gegenübersteht, wie beispielsweise Windhundrennen.

- 2.2.9 Diät-Behandlungen sowie jene Nahrung, die auf diesen Zweck ausgerichtet ist, und jegliche Futterergänzungsmittel.

- 2.2.10 Tierärztliche Berichte und Ausweise, die auf Gesuch des Versicherungsnehmers oder Halters hin erstellt werden.

- 2.2.11 Behandlungen und Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Trächtigkeit und dem Wurf, der Kastration und der Sterilisation und deren Folgen.

- 2.2.12 Psychotherapeutische Behandlungen.

- 2.2.13 Behandlungen von Verhaltensstörungen, insbesondere der Aggressivität des Tieres.

- 2.2.14 Invalidität, Geburtsgebrechen und/oder Erbkrankheiten und deren Abklärungen.

- 2.2.15 Ansteckende Krankheiten, es sei denn das Tier wurde geimpft und die Nachimpfungen regelmässig durchgeführt.

2.2.16 Alle Folgen von Kriegsbewegungen, Aufruhr oder Massenbewegungen, Erdbeben, Erdbeben, Stein- schlag, Überschwemmungen, Lawinen oder atomaren Ereignissen, Seuchen und Epidemien, mit Ausnahme der Folgen des Einsatzes des Tieres für die Suche bzw. Rettung von Verletzten im Rahmen der genannten Ereignisse.

2.3 Besondere Leistungen

2.3.1 Beteiligung an den Kosten eines Presseinserates im Falle des Verlustes oder Diebstahles des versicherten Tieres.

2.3.2 Beteiligung an den Unterbringungskosten des versicherten Tieres bei einem notfallmässigen Spitalaufenthalt des Tierhalters.

Artikel 3 Franchise, Bonus und versicherte Summen

3.1 Franchise

Die vertraglich festgelegte Franchise wird einmal pro Kalenderjahr erhoben.

3.2 Bonus

Wenn die Animalia SA nach mindestens zwei Versicherungsjahren keine Leistungen im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckung zu erbringen hatte (mit Ausnahme der Beteiligung an den Impfkosten), wird beim nächsten Versicherungsfall die Franchise um 50% reduziert. Ab dem darauffolgenden Kalenderjahr kommt wieder die ursprüngliche Franchise zur Anwendung, bis die eben erwähnten Kriterien (zwei Kalenderjahre ohne Leistungen) wieder erfüllt sind.

3.3 Versicherte Summen

3.3.1 Die Animalia SA übernimmt - nach Abzug der gewählten Franchise - 80% der Kosten, aber maximal den jährlichen Betrag, der in der Police festgesetzt ist. Beträge unter Fr. 10.00 werden aus Kostengründen nicht separat überwiesen.

3.3.2 Für Unterkunft und Pension in der Tierarztpraxis (Art. 2.1.5) ist die Leistung auf Fr. 20.- pro Nacht, aber maximal Fr. 200.- pro Kalenderjahr limitiert.

3.3.3 Für die Physiotherapie-, Homöopathie-, Akupunktur- und Osteopathiebehandlungen ist die Leistung auf Fr. 50.- pro Sitzung, aber maximal 12 Sitzungen pro Jahr limitiert.

3.3.4 Im Falle eines Notfalles werden Transportkosten in der Tierambulanz in der Höhe von maximal Fr. 100.- pro Kalenderjahr übernommen.

3.3.5 Die Impfkosten werden pauschal bis zu Fr. 50.- pro Kalenderjahr rückvergütet. Auf dieser Entschädigung werden weder Franchise noch Selbstbehalt erhoben. Diese Entschädigung ist kein Schadenfall im Sinne des Gesetzes und es können keine Rechte daraus abgeleitet werden. Sie wird nur vergütet, wenn das versicherte Tier für Krankheit versichert ist. Die Auszahlung erfolgt nur, bei ungekündigtem Versicherungsvertrag per Ende Jahr und wenn die Prämien für die betreffende Leistungsperiode beglichen sind.

3.3.6 Wenn der Tierhalter und der Tierarzt gemeinsam entscheiden, dem Leiden des Tieres ein Ende zu setzen (Euthanasie), so überweist die Animalia SA eine Entschädigung in der Höhe von bis zu 50% des Ergebnisses des Vertrages in den letzten zwei Versicherungsjahren. Diese Entschädigung wird zum Zwecke der Anschaffung eines Ersatztieres gewährt und nur unter der Bedingung ausbezahlt, dass das neu erworbene Tier innert Jahresfrist nach Beendigung des alten Vertrages ebenfalls bei der Animalia SA versichert wird.

3.3.7 Die Beteiligung an den Kosten eines Presse- inserates beträgt bis zu Fr. 50.- pro Kalenderjahr.

3.3.8 Die Beteiligung an den Unterbringungskosten des versicherten Tieres in einer adäquaten Einrichtung (Art. 2.3.2) beträgt bis zu Fr. 15.- pro Tag, mit einer Höchstgrenze von 10 Tagen pro Kalenderjahr.

Artikel 4 Prämien und Folgen des Zahlungsverzugs

4.1 Prämien

4.1.1 Die in der Police aufgeführte Prämie ist vor den festgelegten Fälligkeitsdaten zu bezahlen.

4.1.2 Gemäss dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben ist die Prämie der Eidg. Stempelgebühr unterworfen.

4.1.3 Die Anpassung der Prämie an die nächsthöhere Altersgruppe erfolgt am 1. Januar des Jahres, in welchem das Tier das Alter von fünf respektive acht, elf und vierzehn Jahren erreicht. Die Prämienanpassung infolge des Alters- gruppenwechsels berechtigt nicht, den Vertrag zu kündigen.

4.1.4 In Abweichung von Artikel 4.1.3 verzichtet die Animalia SA auf eine Prämienanpassung, wenn ab Beginn der Versicherungsdeckung und vor dem Altersgruppenwechsel mit Ausnahme der Impfkosten, keine Leistungen bezogen wurden und der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht stets nachgekommen ist (kein Mahnverfahren). Bei Eintritt eines Versicherungsfalles wird die Prämie (auf den folgenden Monat) dem effektiven Alter des versicherten Tieres angepasst. Bleibt das versicherte Tier nach der Anpassung der Prämie vor dem nächsten Altersgruppenwechsel wiederum schadenfrei, wird die Prämie bei gleicher Voraussetzung für den Versicherungsnehmer erneut nicht angepasst.

4.1.5 Wenn die Prämientarife oder der Ansatz der Stempelgebühr angepasst werden, kann die Animalia SA die Vertragsanpassung ab der nächsten Hauptfälligkeit der Prämie vorsehen. Die neue Prämie wird mindestens 25 Tage vor deren Inkrafttreten dem Versicherungsnehmer mitgeteilt. Die Prämienanpassung infolge der Änderung der Stempelgebühr berechtigt nicht, den Vertrag zu kündigen.

4.2 Folgen des Zahlungsverzugs

4.2.1 Wird die Prämie trotz Fälligkeit nicht bezahlt, wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten (Fr. 10.-) schriftlich aufgefordert, die Zahlung innert vierzehn Tagen nach Versand der Mahnung, in der er auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen wird, vorzunehmen.

4.2.2 Bleibt die Mahnung ergebnislos, werden nach Ablauf der oben erwähnten Frist die Leistungen der Animalia SA suspendiert.

4.2.3 Die durch ein Mahnverfahren entstehenden, zusätzlichen Verwaltungskosten werden im Umfang von Fr. 30.- dem Versicherungsnehmer auferlegt.

4.2.4 Nebst den durch das Betreibungsamt direkt erhobenen Kosten trägt der Versicherungsnehmer die Kosten der Einleitung eines allfälligen Betreibungsverfahrens im Umfang von Fr. 80.

Artikel 5 Obliegenheiten im Schadenfall

5.1 Schadenmeldung, Mitwirkungs- und Informationspflicht

5.1.1 Die Animalia SA ist unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Schaden nicht innert 3 Tagen gemeldet, sind keine Leistungen geschuldet, ausser den Tierhalter treffe kein Verschulden an der Verspätung.

5.1.2 Der Animalia SA sind alle zur Erledigung des Schadenfalles notwendigen Angaben mitzuteilen und die erforderlichen Dokumente auszuhändigen,

ansonsten die Animalia SA das Recht hat, die Leistungen zu verweigern.

5.2 Leistungsvoraussetzungen

- 5.2.1 In jedem Fall erbringt Animalia SA ihre Leistungen nur nach Vorlage der detaillierten Originalrechnungen. Diese hat zu beinhalten:; das Behandlungsdatum, die Adressdaten des Tierhalters, den Namen und die Codierung des Tieres, die Diagnose, die erbrachten tierärztlichen Leistungen, den Rechnungsbetrag für die entsprechende Leistung sowie den Namen, die Adresse und die Telefonnummer des Tierarztes, der das Tier behandelt hat.
- 5.2.2 Werden diese Angaben nicht innert einer von der Animalia SA festgesetzten angemessenen Frist geliefert, ist die Animalia SA berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern. Nötigenfalls kann die Animalia SA die Übersetzung der fremdsprachigen Unterlagen in eine Landessprache oder ins Englische verlangen.
- 5.2.3 Ein Wechsel des Leistungserbringers während einer laufenden Behandlung muss vorgängig von der Animalia SA genehmigt werden.
- 5.2.4 Die Animalia SA kann auf ihre Kosten ein Tier durch ihren Vertrauentierarzt oder einen Leistungserbringer ihrer Wahl untersuchen lassen.

Artikel 6 Beginn und Ende des Vertrages

6.1 Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens des Vertrages und dessen Mindestdauer sind auf dem Versicherungsantrag und auf der Police vermerkt.

6.2 Stillschweigende Vertragsverlängerung

Bleibt eine schriftliche Kündigung, die mindestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages bei der Animalia SA eingehen muss, aus, wird der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert.

6.3 Beendigung bei Todesfall des Tieres

Im Todesfall des Tieres endet der Vertrag per Ende des laufenden Monats, in welchem ein offizielles Dokument oder die Bestätigung des Tierarztes der Animalia SA vorliegt.

6.4 Verzicht auf Kündigungsrecht

Die Animalia SA verzichtet auf ihr Recht auf Kündigung im Schadenfall, ausser bei direktem oder indirektem Missbrauch oder Missbrauchsversuch durch den Halter.

6.5 Ende des Leistungsanspruchs

Der Leistungsanspruch endet bei Vertragsende.

Artikel 7 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Allgemeine Pflichten des Tierhalters

- 7.1.1 In seinem Verhalten gegenüber dem versicherten Tier hat der Tierhalter jederzeit die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu respektieren.
- 7.1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche Änderungen gegenüber den im Vertrag gemachten Angaben unmittelbar zu melden.

7.2 Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers und des Tierhalters ergeben sich aus der Police und den Versicherungsbedingungen der Animalia SA. Bei Fehlen ausdrücklicher Vertragsbestimmungen ist das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 massgebend.

7.3 Gebietsbereich

- 7.3.1 Die Versicherung ist weltweit gültig; sollte der Tierhalter seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein verlegen, so endet der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode, in welcher die Abmeldebestätigung der Wohngemeinde der Animalia SA vorliegt.
- 7.3.2 Bei einem Notfall im Ausland sind die Leistungen gemäss dem Referenztarif für Leistungen bis zum Ende der Behandlung, aber während maximal 90 Tagen garantiert. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich der Halter mit einem bereits erkrankten Tier ins Ausland begibt.
- 7.3.3 In Abweichung zu Art. 7.3.2 kann der Versicherungsnehmer bei der Animalia SA die Leistungserbringung durch einen zu nennenden Tierarzt im Ausland beantragen.

7.4 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Animalia SA sind direkt an die Direktion in Bern-Bümpliz zu richten. Die Zustellung der Mitteilungen der Animalia SA an den Versicherungsnehmer und den Tierhalter erfolgt rechtsgültig an die zuletzt gemeldete Adresse.

7.5 Gerichtsstand im Streitfall

Im Falle eines Gerichtsverfahrens anerkennt die Animalia SA sowohl ihren Sitz als auch den Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Tierhalters in der Schweiz als Gerichtsstand.

Animalia SA

Sitz der Animalia SA: Av. C.-F. Ramuz, 1009 Pully

www.animaliasa.ch

0848 264 625

0848 ANIMAL

(max. 8 Rp./Min.)